

B. „Anlangend aber die Probekonitirung, so könne der Commission nicht verhalten
 „bleiben, daß der Antrag der Stände bei der letztern Landes-Versammlung so wie die
 „Absicht Sr. des Höchsten Königs Maj., bei der durch Niederlegung der Commission mit-
 „telst Resc. v. 3ten Aug. 1825. in Gemäßheit der mit selbigem zur Instruction zugefertig-
 „ten ständischen Schrift und dem unterliegenden Gutachten v. 14ten Juni 1824. keines-
 „wegs auf Ermittlung eines neuen Bonitirungssystems gerichtet gewesen, sondern lediglich
 „dahin gegangen sey, neben der Zusammenstellung und Ausbildung eines Abschätzungss-
 „systems in allen seinen Theilen, die von dem Geh. Finanz-Rath von Flotow in einer be-
 „sondern Schrift dargelegte, und im Hauptwerke genehmigte Methode, in Hinsicht auf
 „die von ihm angenommene Zahl von Haupt-Klassen des Bodens, so wie der von ihm
 „aufgestellten Normalssätze des Roh-Ertrags des Productions-Aufwands, und des dar-
 „nach sich ergebenden Reinertrags, zu prüfen, nach Befinden zu berichtigen und Versuchs-
 „weise in allen Theilen des Landes practisch auszuführen. Daher denn auch die Com-
 „mission lediglich auf dieser ihr vorgezeichneten Bahn weiter fortzuschreiten, hingegen mit
 „der bei der Commission entworfenen, auf ganz andern Grundsätzen beruhenden Instruc-
 „tion Anstand zu nehmen hätte, insofern nicht kleinere Versuche nach dieser Methode, zu
 „dem Zwecke für nöthig erachtet werden sollten, um die Richtigkeit der, von dem von
 „Flotow aufgestellten Normal-Sätze, und die Zahl der Bodens-Klassen annoch practisch
 „zu prüfen.“

In der sofort hierauf am 25ten Juni 1828. nach Blt. 90 u. f. stattgefundenen Si-
 zung nahm die Commission das allerh. Rescript in Berathung, und es ward derselben zu
 diesem Behuf ein Aufsatz vom Directorio vorgelegt, in welchem die Abweichungen des bei
 selbiger bearbeiteten Abschätzungsregulativs von dem von Flotowschen Systeme, so wie
 die Gründe dieser Abweichungen weitläufig auseinander gesetzt waren.

In der Tags darauf folgenden Sitzung ward nach sorgfältiger Erwägung der Sache
 zuvörderst nach Blt. 90b. die gemeinsame Ansicht ausgesprochen, daß die Stände in
 ihren Anträgen wohl nicht beabsichtigt und ausgedrückt, daß die Commission unbedingt
 nach den von Flotowschen Grundsätzen das neue Abschätzungs-System bearbeiten und bei
 den Probearbeiten darnach verfahren solle, solche vielmehr bei diesem Geschäft die Prü-
 fung jenes Systems, dessen Berichtigung und weitere Entwicklung keineswegs ausgeschlof-
 fen hätten. Da man nun auch schon die Erfahrung gemacht habe, daß man mit der
 Abschätzung nach dem von Flotowschen Systeme, nicht fortkomme, ohne ergänzende und
 gnügende Vorschriften über dessen Anwendung zu haben, diese jedoch am gründlichsten
 nur von dem Verfasser desselben gegeben werden könnten; so hielt man es für dringend
 nothwendig, darüber Bericht zu erstatten, die gemachten Erfahrungen zu eröffnen, und
 dergestaltige Anträge zu machen, daß einerseits die dormaligen Abschätzungs-Arbeiten nicht
 gestört, andererseits jedoch zu Prüfung der angenommenen Grundsätze, so wie zu Ver-
 gleichung mit den von Flotowschen, und zu practischen Versuchen mit letztern, Gelegen-
 heit gegeben werde. Nach diesen Verhandlungen erklärten die Commissarien aus der